

## Verordnung zum Personalgesetz

Änderung vom 4. Mai 2010

GS 37.0083

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 19. Dezember 2000<sup>1</sup> zum Personalgesetz wird wie folgt geändert:

#### § 2 Absatz 5

<sup>5</sup> Anstellungsbehörde für die juristischen Volontärinnen und Volontäre ist bei den Gerichten die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts, bei der Staatsanwaltschaft die Staatsanwaltschaft, bei der Ombudsstelle der Ombudsman, bei der Datenschutzstelle deren Vorsteherin bzw. Vorsteher, bei den übrigen kantonalen Stellen die Sicherheitsdirektion.

#### § 12 Absatz 1

<sup>1</sup> Ergibt das Gespräch, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ungenügende Leistungen erbringt oder die gestellten Aufgaben nicht anforderungsgemäss erfüllt, können die Vorgesetzten der Anstellungsbehörde bzw. dem Kantonsgerichtspräsidium für die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Gerichte Antrag stellen,

#### § 14 Absatz 3 Buchstabe b

<sup>3</sup> Gegen die Ansetzung einer Bewährungsfrist ist unter Vorbehalt von Absatz 4 eine Eingabe wie folgt möglich:

b. für Mitarbeitende der Gerichte an die Geschäftsleitung des Kantonsgerichts.

#### § 23 Absatz 1

<sup>1</sup> Die Anstellungsbehörde, bei Lehrpersonen auf Antrag der Anstellungsbehörde die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, entscheidet über die Zusprechung der funktionsbezogenen Zulagen.

<sup>1</sup> GS 33.1471, SGS 150.11

### § 25 Familien- und Erziehungszulagen

Die Anstellungsbehörde, für Lehrpersonen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, ist zur Feststellung der Anspruchsberechtigung für Familien- und Erziehungszulagen zuständig.

### § 55a Einleitungssatz und Buchstabe d

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons können nicht in Gemeindebehörden oder Kontrollorganen Einsitz nehmen, wenn deren Aufgaben mit den Funktionen beim Kanton unvereinbar sind. Als unvereinbar gelten insbesondere:

d. Vormundschaftsbehörde:

die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Sicherheitsdirektion

### II.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Liestal, 4. Mai 2010

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Wüthrich  
der Landschreiber: Mundschin